OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602044/8/DM

Datum:
Linz, 6. Oktober 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des P W, c/o Dr. S, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 10.4.2017, GZ: VerkR96-28165-2015, wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, nach der am 19.9.2017 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Verkündung am selben Tag

zu Recht e r k a n n t:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 5.8.2015 um 20:06 Uhr als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen X (D) in der Gemeinde Haag am Hausruck auf der Autobahn A 8 bei km 41.850 in Fahrtrichtung Passau die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 12 km/h überschritten habe. Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 45 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 21 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde. Diese begründete er wie folgt:

„Ich habe nochmals nachgeforscht zum Tattag und den Tatumständen und bin mir sicher, dass ab Linz Herr W D, B gefahren ist.

Ich war zunächst bei meinem Einspruch gegen die Strafverfügung der Meinung, ich sei gefahren. Nach Rücksprache mit meinen Urlaubsbegleitern stellte sich jedoch heraus, dass Herr D ab Linz bis München bis München durchgefahren ist.

Ich habe das verwechselt mit der Fahrt von München nach Wien, wo ich durchgefahren bin.

Ich stelle daher folgenden Beweisantrag:

Zum Beweis der Tatsache, daß der gegenständliche Verkehrsverstoß von Herrn D begangen worden ist, beantrage ich die Ladung und Einvernahme folgender Zeugen:

- Herr W-M D, B (Lenker)
- Frau A K, Z (Beifahrerin)
- Frau Dr. E H, S (Beifahrerin)

Die vorgenannten Personen saßen mit im Wagen und haben höchstwahrscheinlich noch eine genauere Erinnerung, wer Lenker war.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

3. Mit Schreiben vom 9.8.2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 14.8.2017 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt und dem Hinweis, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verzichten, zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung und festgestellter Sachverhalt:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Zusätzlich wurde am 19.9.2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher beide Verfahrensparteien nachweislich geladen wurden. Der Bf ist der Verhandlung unentschuldigt ferngeblieben. Die belangte Behörde ließ sich entschuldigen.

Die mündliche Verhandlung fand daher in Abwesenheit des Bf statt, wobei das Nichterscheinen zur Verhandlung gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG deren Durchführung nicht entgegenstand.

Es fällt dem Bf zur Last, wenn er von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen keinen Gebrauch macht (ständige Rechtsprechung des VwGH – z.B. VwGH 16.10.2009, 2008/02/0391; 3.9.2003, 2001/03/0178 uvm).

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Am 5.8.2015 um 20:06 Uhr lenkte der Bf den PKW mit dem Kennzeichen X (D) in der Gemeinde Haag am Hausruck auf der Autobahn A 8 bei km 41.850 in Fahrtrichtung Passau und überschritt dabei die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 12 km/h.

3. Beweiswürdigung:

Der Bf bestreitet in seiner Beschwerde die Lenkereigenschaft derart, dass er „zum Tattag und den Tatumständen nochmals nachgeforscht habe“ und er sicher sei, „dass ab Linz Herr W D ... gefahren ist“. Er sei zunächst bei seinem Einspruch gegen die Strafverfügung der Meinung gewesen, er sei gefahren. Nach Rücksprache mit seinen Urlaubsbegleitern habe sich jedoch herausgestellt, dass Herr D ab Linz bis München durchgefahren ist. Er habe das verwechselt mit der Fahrt von München nach Wien, wo er durchgefahren sei.

Bei der Feststellung der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (vgl. VwGH 13.6.1990, 89/03/0103):

Tatzeit ist der 5.8.2015, 20:06 Uhr. Nach der Strafverfügung der belangten Behörde vom 7.12.2015 hat der Bf mit E-Mail vom 1.2.2016 Einspruch erhoben und ausgeführt, er lege Einspruch ein, weil er höchstens 135 km/h gefahren sei.

Erstmals in der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 10.4.2017 bringt der Bf vor, nicht er, sondern sein Beifahrer Herr D sei gefahren.

Aus dieser zeitlichen Abfolge zeigt sich, dass der Bf erst in dem Zeitpunkt, in dem bereits Verfolgungsverjährung eingetreten ist (vgl. § 31 Abs. 1 VStG) und somit auch sein angeblicher Beifahrer Herr D nicht mehr verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden könnte, angibt, er sei nicht der Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges gewesen. Dies ist jedoch völlig unglaubwürdig. Er hat in seiner ersten Reaktion nicht bestritten, der Lenker gewesen zu sein. Erst in dem Zeitpunkt, in dem Verfolgungsverjährung für einen etwaigen anderen Lenker eingetreten ist, gibt er zunächst an, dass er nicht gefahren sei.

Es entspricht gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 16.11.1988, 88/02/0145) der Erfahrung, dass in zeitlich geringerem Abstand zur Tat gemachte Sachverhaltsangaben des Beschuldigten eine höhere Glaubwürdigkeit aufweisen als spätere, sollten auch erstere belastend, letztere hingegen entlastend sein (vgl. VwGH 5.6.1987, 87/18/0022).

Es ist daher davon auszugehen, dass der Bf die ihm vorgeworfene Tat begangen hat.

Auch der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 22.9.2001, B1369/10, in einem vergleichbaren Fall unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ausgesprochen, dass eine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf einen Lenker nicht vorliege, wenn der Betreffende am Verfahren nicht bei der Klärung des maßgeblichen Sachverhalts entsprechend mitwirkt oder auch zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erscheint und die Behörde - nunmehr das Landesverwaltungsgericht - demnach im Rahmen der Beweiswürdigung den Schluss zieht, er selbst habe die Verwaltungsübertretung begangen.

Der Bf hat die Durchführung einer mündlichen Verhandlung selbst beantragt und ist dann unentschuldigt ferngeblieben. Er hat daher die Möglichkeit, die erkennende Richterin von seiner Unschuld zu überzeugen, nicht wahrgenommen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl 1960/159, in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

§ 20 Abs. 2:

„Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren."

§ 99 Abs. 3 lit. a:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist."

2. Auf Basis der getroffenen Feststellungen steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen fest, dass der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO 1960 in objektiver Hinsicht begangen hat. Es gibt keinerlei Hinweis darauf, dass ihn an dieser Übertretung kein Verschulden treffen würde, jedoch aber ist das Verschulden des Bf (noch) als gering einzustufen. Es ist derart zu berücksichtigen, dass der Bf die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h im Ausmaß von 12 km/h überschritten und die Übertretung der Aktenlage nach zu keinen tatsächlichen negativen Folgen geführt hat, sodass das geschützte Rechtsgut, nämlich die Verkehrssicherheit, lediglich in geringem Maß beeinträchtigt wurde.

3.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 StVO 1960 726 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

3.2. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich bereits einschlägig vorbestraft (siehe LVwG-601124 und LVwG-601776), weshalb straferschwerende Gründe gegeben sind.

Vor diesem Hintergrund ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 45 Euro keinesfalls als überhöht anzusehen. Die Geldstrafe liegt an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt lediglich etwas mehr als 6 % der möglichen Höchststrafe von 726 Euro (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO).

Zu II. Die Entscheidung über die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ergibt sich aus § 52 VwGVG.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es ab einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter